

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)**

vom 27. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2021)

zum Thema:

**Fachkräftemangel bekämpfen – Stärkung der Schulen des Gesundheitswesens**

und **Antwort** vom 18. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Aug. 2021)

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28273**

**vom 27. Juli 2021**

**über Fachkräftemangel bekämpfen – Stärkung der Schulen des Gesundheitswesens**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Vor dem Hintergrund, dass der Fachkräftemangel in Deutschland und in Berlin sich auch auf Gesundheitsfachberufe erstreckt, ist es besonders wichtig, Nachwuchs auszubilden und die hierfür erforderlichen Berufsausbildungsstätten mit ausreichend qualifiziertem Personal auszustatten. Um die weiteren Schulplätze zu schaffen ist es notwendig, vorhandene Kapazitäten, die derzeit noch nicht hinreichend genutzt werden, besser als bisher auszuschöpfen.

Das GesSchulAnerkG regelt hierfür die Rahmenbedingungen und wird in Berlin auf Landesebene durch die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulenerkennungsgesetzes (im Folgenden „GesSchulAnerkV“) konkretisiert.

1. Die GesSchulAnerkV unterscheidet nach § 3 zwischen Lehrkräften und Fachdozentinnen und –dozenten. Der theoretische Unterricht kann weitgehend durch Fachdozentinnen und –dozenten übernommen werden. Aus den Unterrichtsinhalten des theoretischen Unterrichts wird deutlich, dass viele Fächer (z. B. Anatomie und Physiologie, Allgemeine Krankheitslehre, Beruf, Gesetzes- und Staatskunde usw.) auch durch fachlich befähigte Fachdozenten unterrichtet werden könnten. Durch die Beschäftigung von qualifizierten Fachdozenten zumindest für den theoretischen Unterricht könnten Lehrkräfte hiervon entlastet werden und stattdessen verstärkt für den praktischen Unterricht eingesetzt werden. Damit könnten, ohne die Qualität der Ausbildung zu beeinträchtigen, mehr Schülerinnen und Schüler als bisher mit der vorhandenen Anzahl an Lehrkräften ausgebildet werden. Warum dürfen gemäß § 4 in Vollzeit bzw. in Teilzeit nur Lehrkräfte, aber keine Fachdozentinnen und –dozenten beschäftigt und auf den Lehrer-Schüler-Schlüssel angerechnet werden, obwohl beispielsweise die Rahmenlehrpläne für Notfallsanitäter, für Podologen und andere Gesundheitsfachberufe sowohl zwischen theoretischem als auch praktischem Unterricht unterscheiden?
2. § 4 Abs. 1 GesSchulAnerkV definiert die Anzahl der Lehrkräfte, die für die Schule tätig sein müssen. Bei der Anerkennung einer Schule werden nur Lehrkräfte angerechnet, die in Vollzeit oder Teilzeit festangestellt sind. Dessen ungeachtet ist darüber hinaus in der Verordnung der Einsatz von Honorarkräften vorgesehen und in der Praxis zumeist unabdingbar. Denn gerade Honorarkräfte tragen oft durch ihr Spezialwissen zu einem durch Praxisverbundenheit bereicherten Unterricht bei. Auch die Möglichkeit der Anrechnung von Honorarkräften auf die Schüler-Lehrer-Relation kann so dazu beitragen, den Fachkräftemangel zumindest zu mildern.
  - a. Warum werden fachlich qualifizierte Lehrkräfte, die auf Honorarbasis unterrichten, nicht auf diese Schüler-Lehrer-Relation angerechnet?

- b. Verstößt die Regelung, dass Honorarkräfte zwar beschäftigt, aber nicht als Lehrkräfte angerechnet werden dürfen, nicht gegen den im Grundgesetz vereinbarten Gleichheitsgrundsatz?
  - c. Warum werden selbst Ärzte als Fachdozenten für den Theorieunterricht ebenfalls nicht auf die SLR angerechnet, obwohl dieser einen Anteil von mehr als 30 % an den Gesamtstunden ausmacht?
3. In § 4 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Anzahl der Ausbildungsplätze pro Lehrkraft begrenzt und man unterscheidet nicht zwischen einer Vollzeit- und Teilzeitausbildung. Dadurch, dass genauso viele Lehrkräfte sowohl für die Vollzeitausbildung als auch Teilzeitausbildung vorgehalten werden müssen, sind Schulen gezwungen, Personal zu beschäftigen und zu bezahlen, welches für den eigentlichen Unterricht gar nicht benötigt wird.
  4. Warum ist in der Gesundheitsschulanerkennungsverordnung des Landes Berlin festgelegt, dass die Schüler-Lehrer-Relation in der Teilzeitausbildung und der Vollzeitausbildung identisch ist, obwohl die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beispielsweise im Ausbildungsgang Podologie in der Vollzeitausbildung 2,5-mal so hoch ist wie in der Teilzeitausbildung?
  9. Von welchen (konkreten) Motiven hat sich das Land bei der Entwicklung seiner (vergleichsweise restriktiven) Verordnung leiten lassen, obwohl bei grundsätzlicher Priorisierung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Anrechnung von Honorarkräften und Fachdozenten auf die Schüler-Lehrer-Relation wohl keine qualitativen Auswirkungen auf die Ausbildung hätte?

Zu 1. bis 4. und 9.:

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für einen Gesundheitsfachberuf setzt unter anderem das Durchlaufen der gesetzlich geregelten Ausbildung und das Bestehen einer staatlichen Prüfung voraus. In Berlin regelt das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz (GesSchulAnerkG) gemeinsam mit der Berliner Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (GesSchulAnerkV) die näheren Voraussetzungen für die Ausbildungen in deren Geltungsbereich.

Neben den Lehrkräften können bei der Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GesSchulAnerkG auch Spezialist:innen (Fachdozent:innen) mitwirken, die mit ihrem spezialisierten Fachwissen die Ausbildung bereichern und die Ausbildungsqualität erhöhen. Die Beteiligung dieser Fachdozent:innen ist als ergänzendes Instrument zu den Lehrkräften zur Sicherung der Ausbildungsqualität zu betrachten, dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GesSchulAnerkG. Das Expertenwissen hochqualifizierter Fachkräfte ist für eine gute Ausbildung bedeutsam, diese sollten im Idealfall praktisch tätig sein und über Spezialwissen für bestimmte Sachgebiete verfügen. Diese in der Praxis tätigen Fachdozent:innen betreuen die Schüler:innen jedoch nicht pädagogisch, so wie Lehrkräfte, die aus diesem Grund auch auf den Lehrer:innen-Schüler:innen-Schlüssel angerechnet werden.

Fachdozent:innen unterrichten häufig lediglich eine geringe Stundenzahl, Lehrkräfte erfüllen über den Unterricht hinaus jedoch noch vielfältige weitere Aufgaben, wie Praxisanleitung, curriculare Tätigkeit, Klassenleitung oder die Betreuung von noch im Studium befindlichen Lehrkräften, um nur einige Beispiele zu nennen. Lehrkräfte sichern die Kontinuität im Unterricht und der darüber hinaus anfallenden Arbeiten. Die Natur der vertraglichen Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses spielt insoweit nach dem oben Gesagten für die Frage der Anrechnung auf den Lehrer:innen-Schüler:innen-Schlüssel keine Rolle, es kommt auf den Inhalt der Tätigkeit an. Inwieweit zusätzlich Fachdozent:innen eingesetzt werden, steht im Ermessen der Schulen und wird darüber hinaus durch die bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Ausbildungsziele mitbestimmt. Auch werden in einigen Berufsgesetzen Spezialist:innen für die Besetzung des Prüfungsausschusses gefordert, die in der Regel gerade

nicht Lehrkräfte der Schule sind, sondern als Fachdozent:innen Spezialgebiete punktuell unterrichten.

Die Ausbildung erfolgt im Regelfall in Vollzeit. Die Möglichkeit eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren ist in einigen Berufsgesetzen vorgesehen und soll die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der auszubildenden Personen abbilden sowie den Zugang zu einer Ausbildung auch Personen, die beispielsweise aufgrund von familiären Verpflichtungen eine Vollzeitausbildung nicht wahrnehmen könnten, eröffnen. Die Berufsgesetze verlangen, dass die Ausbildung an staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens stattfindet.

§ 2 Absatz 1 Nr. 2 GesSchulAnerkG regelt als Mindestanforderung für die staatliche Anerkennung, dass „(...) eine im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte für den Unterricht zur Verfügung [stehen muss] und gegebenenfalls zusätzlich geeignete Fachdozentinnen oder -dozenten für den Unterricht eingesetzt werden (...)“. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GesSchulAnerkG ermächtigt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung dazu, „(...) durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte (...)“. Die aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage geschaffene Durchführungsverordnung soll durch konkrete Vorgaben die Qualität der Ausbildung sichern. Sie schafft für die Schulen Transparenz hinsichtlich der einzelnen Anforderungen und dient damit der Rechtssicherheit im Rahmen der staatlichen Aufsicht. Ob eine Ausbildung in Teilzeit oder in Vollzeit erfolgt, hat keine Auswirkungen auf den Lehrer:innen-Schüler:innen-Schlüssel. Teilzeitausbildung bedeutet nur, dass die gleiche Ausbildung gegenüber der Vollzeitausbildung zeitlich gestreckt erfolgt, dies steht jedoch in keinem Zusammenhang mit dem Lehrer:innen-Schüler:innen-Schlüssel, der das Verhältnis von Lehrkräftenanzahl gegenüber der Schüler:innenanzahl und somit den Quotienten des Betreuungsanteils einer Lehrkraft, der auf die einzelnen Schüler:innen entfällt, bestimmt.

Bei einer Teilzeitausbildung sind die Schülerinnen und Schüler gerade nicht nur einen Teil der Zeit anwesend, in Vollzeit wie in Teilzeit muss die gleiche Ausbildung absolviert werden, für beide Ausbildungsformen müssen die gleiche Anzahl an Unterrichtsstunden absolviert werden, mit dem einzigen Unterschied, dass sich die Stundenzahl über einen längeren Zeitraum erstrecken kann. Eine gute Betreuung ist gerade bei der zeitlichen Ausdehnung einer Ausbildung sicherzustellen, um trotz dieser zeitlichen Streckung der Unterrichtsinhalte den gleichen Lerneffekt wie bei einer Vollzeitausbildung zu erzielen. Es entbehrt somit einer rechtlichen sowie sachlichen Grundlage, eine Teilzeitausbildung an dieser Stelle anders zu behandeln, als eine Vollzeitausbildung, dies ist auch im Interesse des Patientenschutzes und vor dem Hintergrund der eindeutigen rechtlichen Vorgaben abzulehnen.

5. Wie bewertet der Senat die Folgen der vorgenannten Regelung für die Ausbildung vieler Gesundheitsfachberufe, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern ohne staatliche Zuschüsse finanziert werden müssen? Teilt der Senat die Auffassung, dass die Schülerinnen und Schüler letztlich durch das Entrichten von Schulgeld Lehrkräfte bezahlen, die eigentlich nicht für die Ausbildung „benötigt“ werden?

Zu 5.:

Schulen des Gesundheitswesens, die keinen Anspruch auf Refinanzierung der Mehrkosten infolge der Ausbildung gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz haben, stellen ihre Aufwendungen in der Regel über das Entrichten von Schulgeld sicher. Die durch die Beschäftigung von Lehrkräften und Fachdozent:innen entstehenden Kosten müssen im Gesamt-

budget des Schulträgers abgebildet und über die jeweiligen Finanzwege ausgeglichen werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Lehrkräften und Fachdozent:innen sind in Berlin, wie bereits dargelegt, im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz (GesSchulAnerkG) gemeinsam mit der Berliner Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (GesSchulAnerkV) normiert. Eine Unterscheidung in benötigte und nicht benötigte Lehrkräfte sehen die gesetzlichen Regelungen dabei nicht vor. Sie dienen der umfassenden Sicherung der Qualität der Ausbildung vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels des Patientenschutzes.

6. Hat der Senat vor, diese Regelung so zu ändern dass personelle und auch finanzielle Ressourcen besser genutzt werden und sich der oben genannte Effekt nicht einstellt?
11. Gibt es innerhalb des Senats von Berlin bereits Bestrebungen, die GesSchulAnerkV so zu ändern, dass sie gleichermaßen den Erfordernissen in personeller, fachlicher und sozialer Hinsicht sowie der strategischen Ausrichtung der Gesundheitspolitik des Landes Berlin gerecht wird?

Zu 6. und 11.:

Eine Überarbeitung der GesSchulAnerkV zur zeitgemäßen Ausgestaltung derselben wird derzeit auf Fachebene geprüft.

7. Hat der Senat Erkenntnisse darüber ob durch die vorgenannten Regelungen die Kosten der Teilzeitausbildung unnötig erhöht und die Wahl des Berufes weniger attraktiv wird? Teilt er diese Bewertung?
8. Ist es zutreffend, dass andere Bundesländer keine derart restriktiven Verordnungen erlassen haben, und wie unterscheidet sich die GesSchulAnerkV des Landes Berlin von denjenigen der übrigen Bundesländer?

Zu 7. und 8.:

Darüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

10. Inwieweit wird dadurch das Bundesland Berlin, das ja den Gesundheitssektor als wirtschaftliche Schlüsselbranche für das Land identifiziert hat, durch seine Verordnungspolitik in seinen diesbezüglichen Bemühungen beeinträchtigt?

Zu 10.:

Das Bundesland Berlin wird durch seine Verordnungspolitik in seinen diesbezüglichen Bemühungen nicht beeinträchtigt.

Berlin, den 18. August 2021

In Vertretung  
 Martin Matz  
 Senatsverwaltung für Gesundheit,  
 Pflege und Gleichstellung